

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPEISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 68/06

7. September 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-310/04

Königreich Spanien / Rat der Europäischen Union

**DER GERICHTSHOF ERKLÄRT DIE NEUE BEIHILFEREGELUNG FÜR
BAUMWOLLE FÜR NICHTIG**

*Die Wirkungen dieser Nichtigerklärung werden ausgesetzt, bis innerhalb angemessener Frist
eine neue Regelung erlassen wird*

Anlässlich des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften wurde mit einem Protokoll im Anhang der Beitrittsakte eine Beihilferegulung für Baumwolle eingeführt. Sie wurde ausgeweitet, als Spanien und Portugal den Europäischen Gemeinschaften beitraten.

Diese Regelung bezweckt insbesondere die Förderung der Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen diese Erzeugung für die Landwirtschaft von Bedeutung ist, die Ermöglichung eines angemessenen Einkommens für die betreffenden Erzeuger und eine Marktstabilisierung durch Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstruktur.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik erließ der Rat neue gemeinsame Regeln für Direktzahlungen und bestimmte Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Um die Stützungsregelungen für Baumwolle, Olivenöl, Rohtabak und Hopfen an die in den anderen Sektoren der gemeinsamen Agrarpolitik anzupassen, erließ der Rat eine neue Beihilferegulung für Baumwolle.

Spanien hat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage auf Nichtigerklärung dieser neuen Beihilferegulung für Baumwolle erhoben. Es trägt insbesondere vor, dass der Betrag der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und der Umstand, dass die Beihilfefähigkeit allein davon abhängig gemacht werde, dass die Kultur bis zur Öffnung der Samenkapseln aufrechterhalten werde, offensichtlich nicht dazu geeignet seien,

wirtschaftliche Bedingungen zu gewährleisten, die in den für diese Kultur geeigneten Regionen eine Fortsetzung des Baumwollanbaus ermöglichen, so dass Baumwolle nicht durch andere Kulturen verdrängt werde. Folglich sei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden.

Dazu verweist der Gerichtshof zunächst darauf, dass die **Rechtmäßigkeit einer im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Maßnahme** aufgrund des weiten Ermessens, über das der Gemeinschaftsgesetzgeber in diesem Bereich verfügt, **nur dann beeinträchtigt sein kann, wenn diese Maßnahme zur Erreichung des Zieles, das das zuständige Organ verfolgt, offensichtlich ungeeignet ist.**

Konkret stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage der Betrag der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle festgesetzt worden ist, und damit die Frage, ob der Gemeinschaftsgesetzgeber auf dieser Grundlage – ohne sein weites Ermessen zu überschreiten – zu dem Schluss kommen konnte, dass dieser Betrag bei einer Festsetzung auf 35 % des Gesamtbetrags der unter der vorangegangenen Beihilferegelung bestehenden Beihilfen ausreicht, um das verfolgte Ziel, die Rentabilität und damit die Fortsetzung des Baumwollanbaus zu sichern, zu erreichen.

Hierzu müssen die Gemeinschaftsorgane vor dem Gerichtshof belegen können, dass sie beim Erlass der angefochtenen Maßnahme alle erheblichen Faktoren und Umstände der Situation, die mit dieser Maßnahme geregelt werden sollte, berücksichtigt haben.

Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass die Arbeitskosten mit Fixcharakter wie etwa die Kosten der Arbeitskraft der Landwirte und ihrer Familien bei der von der Kommission vorgenommenen vergleichenden Untersuchung der voraussichtlichen Rentabilität des Baumwollanbaus unter der neuen Beihilferegelung, die als Grundlage für die Festsetzung des Betrages der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle diente, nicht eingeschlossen und somit nicht berücksichtigt wurden.

Daher weist er darauf hin, dass **sich die Erheblichkeit der betreffenden Arbeitskosten für die Berechnung der Kosten der Baumwollerzeugung und der voraussichtlichen Rentabilität des Baumwollanbaus als solche schwer bestreiten lassen dürfte.** Außerdem konnten der Rat und die Kommission nicht widerlegen, dass die Kosten der Baumwollerzeugung bei einer Einbeziehung der genannten Kosten so hoch ausfallen, dass eine hinreichende Rentabilität dieser Kultur unter der neuen Beihilferegelung nicht gewährleistet ist, so dass die Gefahr besteht, dass diese Kultur zumindest in erheblichem Umfang aufgegeben oder gegebenenfalls durch andere Kulturen verdrängt wird.

Außerdem **sind die potenziellen Auswirkungen der Reform der Beihilferegelung für Baumwolle auf die wirtschaftliche Situation der Entkörnungsunternehmen nicht untersucht worden.** Die Baumwollerzeugung ist jedoch wirtschaftlich unmöglich, wenn sich nicht in der Nähe der Erzeugungsregionen derartige Unternehmen befinden, die unter wirtschaftlich stabilen Bedingungen tätig sind, da Baumwolle vor ihrer Verarbeitung fast keinen Marktwert hat und nicht über weite Strecken transportiert werden kann.

Die Erzeugung von Baumwolle und ihre Verarbeitung durch die Entkörnungsunternehmen erweisen sich somit als untrennbar miteinander verbunden. Folglich stellen die potenziellen Auswirkungen der Reform der Beihilferegelung für Baumwolle auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Entkörnungsunternehmen Grunddaten dar, die zur Beurteilung der Rentabilität des Baumwollanbaus herangezogen werden müssen.

Unter diesen Umständen bejaht der Gerichtshof einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und erklärt die neue Beihilferegelung für Baumwolle für nichtig. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Wirkungen dieser Nichtigerklärung jedoch ausgesetzt, bis innerhalb angemessener Frist eine neue Regelung erlassen wird.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EL, EN, ES, FR, HU, PL, PT, SK, SL.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-310/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*